

ANLAGE 3 ZUM MESSSTELLENRAHMEN- UND MESSRAHMENVERTRAG
MINDESTANFORDERUNGEN AN DATENUMFANG UND DATENQUALITÄT

Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Bereich Strom und Gas

I. Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Bereich Strom nach § 21b, Abs. 2 EnWG

1.1 Meldedatensätze

Für den Austausch von Meldungen zu Stammdaten des Messstellenbetreibers und der Messstelle gelten abhängig vom jeweils anzuwendenden Geschäftsprozess die Mindestanforderungen bezüglich der vom jeweiligen Marktpartner in den Meldedatensätzen bereitzustellenden Stammdaten, die im Messstellenbetreiber- Rahmenvertrag definiert sind. Die Anwendung der Geschäftsprozesse und die zugehörigen Meldefristen werden im Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag geregelt.

Bei Umbauten an einer Messstelle oder bei Ausbau, Einbau oder Wechsel von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderungen unverzüglich mittels Geräteausbau- und/oder Geräteeinbaumitteilungen an die Alliander Netz Heinsberg AG mitteilen.

1.2 Messdaten

Für Umfang und Qualität der vom Messstellenbetreiber am Ort der Messstelle bereitzustellenden Messdaten gelten folgende Mindestanforderungen: Einhaltung der Datenformate, Übertragungsprotokolle und Geräteeinstellungen gemäß Messstellenbetreibervertrag

Für die Zählerfernauslesung durch den Netzbetreiber ist durch den Messstellenbetreiber die folgende Mindestverfügbarkeit der Messdaten sicherzustellen:

Festnetzmodem:	Mindesterreichbarkeit bei Anwahl: 97 % (Anzahl Besetztfälle <3 %) Bei Nichteinhaltung der Mindestreichbarkeitsgrenze sind bei durchwahlfähigen Telekommunikationsanlagenanschlüssen beispielsweise folgenden Maßnahmen möglich: -Umbau auf einen separaten Festnetzanschluss mit eigener Rufnummer. -Austausch des Festnetzmodems gegen ein GSM-Modem
GSM-Modem:	Mindesterreichbarkeit bei Anwahl: 97% (Anzahl Kommunikationsunterbrechungen/Nichtverfügbarkeit des GSM-Netzes <3 %) Bei Nichteinhaltung der Mindestreichbarkeitsgrenze sind bei GSM-Anschlüssen abhängig von der Ursache der Erreichbarkeitsminderung beispielsweise folgende Maßnahmen möglich: -Einbau eines GSM-Zusatzantenne -Wechsel zu einem Mobilnetzbetreiber mit besserer Netzverfügbarkeit -Umbau auf Festnetzanschluss

In folgenden Fällen muss der Messstellenbetreiber Messwerte an den Netzbetreiber bereitstellen:

Messstellen mit Arbeitszähler:

Auslöser für Ermittlung des Zählerstands	Zählereinbau Zählerwechsel Zählerausbau
Termine der Datenweitergabe	Unmittelbar nach Ablesung, jedoch spätestens 10 Werktage nach Ausbau-/bzw. Einbautermin
Informationsumfang	Melddatensatz für Geräteeinbaumitteilung bzw. Geräteausbaumitteilung

Messstellen mit Lastgangszähler

Auslöser für Ermittlung der Lastgänge und Zählerstände	Zählerausbau Modemstörung Zählerstörung
Termine der Datenweitergabe	Unmittelbar nach Ablesung, jedoch spätestens 4 Werktage nach dem Ereignis
Informationsumfang	Alle nicht per Fernauslesung bereits ausgelesenen Messdaten Zählerpunktbezeichnung: Täglich 96 (bzw. 100 oder 92 bei Sommer-/Winter-Zeitmstellung) Viertelstunden-Energiewerte in (kWh) bzw. (kvarh) Zähler für eine Energierichtung: +A, +R oder -A, -R Zähler für zwei Energierichtungen: +A, +R, -A, -R oder alternativ: Zählerpunktbezeichnung täglich 96 (bzw. 100 oder 92 bei Sommer-/Winter-Zeitmstellung) Viertelstunden-Leistungswerte in (kw) bzw. (kvar) Zähler für eine Energierichtung: +P, +Q oder -P, -Q Zähler für zwei Energierichtungen: +P, +Q, -P, -Q
Anmerkung:	Die Messdaten des eingebauten Zählers müssen nicht bereitgestellt werden, wenn die Möglichkeit der Zähler- oder Modemstörung die vorübergehend nicht verfügbaren Daten über Zählerfernübertragung fristgerecht und vollständig abgefragt werden können, entfällt die Datenbereitstellung durch den Messstellenbetreiber.

2. Bezugsdokumente

Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (EnWG)

Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV)

MeteringCode 2006

TAB (Technische Anschlussbedingungen), jeweils gültige Ausgabe

VDN-Richtlinien

VDE-Normen

II. Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Bereich Gas nach § 21b, Abs. 2 EnWG

2.1 Meldedatensätze

Für den Austausch von Meldungen zu Stammdaten des Messstellenbetreibers und der Messstelle gelten abhängig vom jeweils anzuwendenden Geschäftsprozess die Mindestanforderungen bezüglich der vom jeweiligen Marktpartner in den Meldedatensätzen bereitzustellenden Stammdaten, die im Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag definiert sind. Die Anwendung der Geschäftsprozesse und die zugehörigen Meldefristen werden im Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag geregelt.

Bei Umbauten an einer Messstelle oder bei Ausbau, Einbau oder Wechsel von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderungen unverzüglich mittels Geräteausbau- und/oder Geräteeinbauteilungen an die Alliander Netz Heinsberg AG mitteilen.

2.2 Messdaten

Für Umfang und Qualität der vom Messstellenbetreiber am Ort der Messstelle bereitzustellenden Messdaten gelten folgende Mindestanforderungen: Einhaltung der Datenformate, Übertragungsprotokolle und Geräteeinstellungen gemäß Messstellenbetreibervertrag.

Für die Zählerfernauslesung durch den Netzbetreiber ist durch den Messstellenbetreiber die folgende Mindestverfügbarkeit der Messdaten sicherzustellen:

Festnetzmodem:	Mindestreichbarkeit bei Anwahl: 97 % (Anzahl Besetztfälle <3 %) Bei Nichteinhaltung der Mindestreichbarkeitsgrenze sind bei durchwahlfähigen Telekommunikationsanlagenanschlüssen beispielsweise folgenden Maßnahmen möglich: -Umbau auf einen separaten Festnetzanschluss mit eigener Rufnummer. -Austausch des Festnetzmodems gegen ein GSM-Modem
GSM-Modem:	Mindestreichbarkeit bei Anwahl: 97% (Anzahl Kommunikationsunterbrechungen/Nichtverfügbarkeit des GSM-Netzes <3 %) Bei Nichteinhaltung der Mindestreichbarkeitsgrenze sind bei GSM-Anschlüssen abhängig von der Ursache der Erreichbarkeitsminderung beispielsweise folgende Maßnahmen möglich: -Einbau eines GSM-Zusatzantenne -Wechsel zu einem Mobilnetzbetreiber mit besserer Netzverfügbarkeit -Umbau auf Festnetzanschluss

2.3. Bezugsdokumente

Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (EnWG)
 Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (GasNZV)
 Niederdruckanschlussverordnung vom 01. November 2006 (NDAV)
 DIN EN 437 Prüfgase – Prüfdrücke - Gerätekategorien
 DIN EN 1359 Gaszähler; Balgengaszähler
 DIN EN 1776 Erdgasmessanlagen - Funktionale Anforderungen
 DIN EN 10204 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
 DIN EN 12261 Gaszähler; Turbinenradgaszähler
 DIN EN 12405 Gaszähler; Elektronische Zustands-Mengennumwerter
 DIN EN 12480 Gaszähler; Drehkolbengaszähler
 DIN 30690-1 Bauteile in Anlagen der Gasversorgung
 PTB TR G 13 Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern
 PTB-Prüfregel Bd.30, Hochdruckprüfung von Gaszählern
 DVGW G 485 Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)
 DVGW G 486 Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung
 DVGW G 488 Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung – Planung, Errichtung und Betrieb
 DVGW G 492 Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
 DVGW G 600 Technische Regeln für Gas-Installationen, DVGW-TRGI 1986/1996
 DVGW G 685 Gasabrechnung
 DVGW G 491 Gasdruckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschl. 100 bar. Planung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb.
 DVGW G 495 Gasanlagen-Instandhaltung
 DVGW G 2000 Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschlüsse an Gasnetze